



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.100/4-III/4/81

II-2096 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

17. März 1981

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a

Parlament  
1017 W i e n

940/AB

1981 -03- 18

zu 959/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager, Dr. Jörg Haider, Probst haben am 22. Jänner 1981 unter der Nr. 959/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verwendung Gehörloser in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Dienstes gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Was wird unternommen werden, um der berechtigten Forderung des Wiener Taubstummten-Fürsorgeverbandes ehestmöglich Rechnung zu tragen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Die gegenständliche parlamentarische Anfrage bezieht sich auf die im Memorandum des Wiener Taubstummten-Fürsorgeverbandes vom November 1980 zum Ausdruck gebrachte Erwartung, daß "Gehörlose in absehbarer Zukunft auch im öffentlichen Dienst Verwendung finden werden", um sie "auch im öffentlichen Dienst zu einem wertvollen Mitglied unserer Gemeinschaft zu machen".

- 2 -

Die Bundesregierung steht den Problemen nicht nur der Gehörlosen, sondern aller behinderten Personen aufgeschlossen gegenüber und ist stets bestrebt, sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, die Integration Behinderter in die Gesellschaft und in das Berufsleben zu erleichtern.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß weder Gehörlose noch anderweitig Behinderte im Bundesdienst diskriminiert werden, und zwar weder bei Neuaufnahmen noch während des Bestehens eines Dienstverhältnisses. Vielmehr haben Invalide im Bundesdienst Anspruch auf bestimmte Begünstigungen wie z.B. auf Zusatzurlaub, der je nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von zwei bis sechs Tagen gewährt wird.

§ 4 Abs.1 Z.3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG) 1979 sieht als Ernennungserfordernis unter anderem die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, vor. Diese Regelung (und ähnliche gesetzliche Bestimmungen für nicht unter den Geltungsbereich des BDG 1979 fallende Personen) wird im Sinne der bereits erwähnten Zielsetzungen der Bundesregierung dahingehend in die Praxis umgesetzt, daß im Bundesdienst generell Behinderte und damit auch Gehörlose im Rahmen ihrer Fähigkeiten angestellt und verwendet werden.

Um die positive Einstellung der Bundesregierung zu den Problemen behinderter Personen zu dokumentieren, sieht der Stellenplan für das Jahr 1981 darüber hinaus dreißig zusätzliche Planstellen vor, die ausdrücklich und ausschließlich Behinderten (und damit auch Gehörlosen) vorbehalten sind (Punkt 2 Abs.7 des Stellenplanes für das Jahr 1981).

- 3 -

Einem eventuellen Einwand, daß diese Anzahl unbefriedigend und nicht ausreichend sei, möchte ich von vorneherein entgegenstellen, daß im Bereich des Bundesdienstes - weit über diese Zahl hinausgehend - Invalide auf allen jenen Arbeitsplätzen Verwendung finden können und auch tatsächlich verwendet werden, für die sie geeignet sind.

Während im Bundesdienst Gehörlose bzw. Behinderte generell bereits beschäftigt werden, kann die Bundesregierung der Forderung des Wiener Taubstummen-Fürsorgeverbandes nach einer Verwendung von Gehörlosen im übrigen öffentlichen Dienst aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht Rechnung tragen, weil das Dienstrecht der Bediensteten von Ländern und Gemeinden in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder fällt. Allerdings übt hier der Bund indirekt einen gewissen Einfluß aus, als das Invalideneinstellungsgesetz 1969 allen Dienstgebern die Zahlung einer Ausgleichstaxe vorschreibt, wenn sie nicht auf je 25 Dienstnehmer einen Invaliden beschäftigen. Diese Bestimmung stellt sicher einen Anreiz zur Einstellung Invaliden dar.

Abschließend darf ich noch bemerken, daß das eingangs erwähnte Memorandum des Wiener Taubstummen-Fürsorgeverbandes zum Gegenstand einer eingehenden Prüfung genommen wurde, ob und in welchen weiteren Bereichen des Bundesdienstes eine Verwendung gehörloser Mitbürger möglich ist. Ein Gespräch über solche Möglichkeiten hat bereits am 24. Februar 1981 zwischen Staatssekretär Dr. Löschnak und Vertretern des Wiener Taubstummen-Fürsorgeverbandes stattgefunden.

